



Unihockey Tigers Langnau – Statuten (gültig ab 15. Juni 2026)

In den vorliegenden Statuten werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in einer einheitlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch stets für alle Geschlechter.

Kontakt / Fragen

Unihockey Tigers Langnau
Geschäftsstelle
3532 Zäziwil

info@unihockeytigers.ch
www.unihockeytigers.ch



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Unihockey Tigers Langnau» (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Verein hat seinen Sitz in 3550 Langnau im Emmental.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysportes, insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässen sowie die Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren.
- ² Der Verein betreibt Unihockey als Leistungssport und Breitensport.
- ³ Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen Unihockey Tigers Zäziwil und Unihockey Tigers Linden-Röthenbach zusammen. Diese Statuten gelten sinngemäss auch für diese beiden Vereine.

Art. 3 Zugehörigkeit

- ¹ Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
- ² Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (swiss unihockey) und des Kantonal Bernischen Unihockey-Verbandes (KBUV).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der International Floorball Federation (IFF), von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KBUV sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 4 Neutralität

- ¹ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

Art. 6 Ethik

- ¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- ² Der Verein, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- ³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen



Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- ⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 7 Jugendschutz

- ¹ Der Verein setzt sich für den Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- a. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen
- b. Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder des Vereins

- ¹ Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Junioren
- b. Aktive
- c. Senioren
- d. Funktionäre
- e. Passivmitglieder
- f. Ehrenmitglieder

- ² Als Junioren gelten alle natürlichen Personen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 16 Jahre alt werden.

- ³ Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den ordentlichen Vereinsbeitrag zahlen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- ⁴ Die Mitgliederkategorien werden im Anhang zu den Statuten genauer eingeteilt.

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift via Eintrittsformular an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter unterzeichnen.

- ² Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

- ³ Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



- ² Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- ³ Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Art. 11 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf den Termin der Hauptversammlung erfolgen und muss der Geschäftsstelle spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- ² Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars von swiss unihockey oder der IFF kommt dem Einreichen eines Austrittschreibens gleich.
- ³ Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten gemäss Art. 15 nachgekommen ist. Ist das austretende Mitglied im Besitz einer Lizenz, so bleibt diese solange im Besitz des Vereins, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen gemäss Art. 15 nachgekommen ist.
- ⁴ Ein unterjähriger Austritt wird gemäss «Merkblatt Beiträge, Strafen, Bussen und Helferpunkte» gehandhabt.

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
 - a. in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins verstösst;
 - b. die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt;
 - c. sich wiederholt den Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins widersetzt;
 - d. trotz Mahnung den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise schuldig bleibt.
- ² Der Ausschlussentscheid erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in schriftlicher Form und mit Begründung. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren.
- ³ An der nächsten Hauptversammlung wird endgültig über den Ausschluss entschieden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- ⁴ Ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Vereinsbeitrag für das laufende Vereinsjahr.



Art. 13 Suspension

- ¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand für eine befristete Dauer suspendiert werden, wenn es
 - a. sich gegenüber dem Verein der Pflichtversäumnisse schuldig macht;
 - b. den Statuten, Weisungen, Reglementen, Beschlüssen, Verträgen oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zuwiderhandelt.
- ² Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung der Suspension abzugeben. Ein Weiterzug ist ausgeschlossen.
- ³ Während der Dauer der Suspension ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder aller Mitgliederkategorien haben das Recht
 - a. an der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben (ausser Passivmitglieder und Gönner). Minderjährige (18. Lebensjahr nicht vollendet) werden von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter in diesem Recht vertreten.
 - b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Webseite, o.ä.).
 - c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Junioren, Aktive und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder aller Mitgliederkategorien haben folgende Pflichten:
 - a. sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten, den Zweck und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern;
 - b. die Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins, von swiss unihockey und des KBUV zu befolgen;
 - c. den von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Vereinsbeitrag entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Vereinsbeitrags befreit;
 - d. den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.
 - g. Änderungen der persönlichen Angaben (bspw. Adresse, Mail, usw.) müssen innert 10 Tagen per Mail der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- ² Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können durch den Vorstand zu einem Amt verpflichtet werden.
- ³ Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit einer Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.



III. Mittel

Art. 16 Finanzen

- ¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a. den Einnahmen
 - b. dem Vereinsvermögen
- ² Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a. Vereinsbeiträgen
 - b. sonstigen Beiträgen (Gönner usw.)
 - c. Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring
 - d. Subventionen
 - e. Einnahmen aus den Vereinsanlässen
 - f. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - g. sonstigen Einnahmen.

Art. 17 Vereinsbeiträge

- ¹ Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeitrag
 - b. Ausbildungsbeitrag
 - c. Materialbeitrag
 - d. Lizenzgebühren gemäss swiss unihockey
 - e. Sponsorenlauf
- ² Die Vereinsbeiträge unterscheiden sich in ihrer Höhe nach Art der Mitgliederkategorie. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt. Die genauen Beträge sind dem Anhang «Vereinsbeiträge» zu entnehmen.
- ³ Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahrs bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vereinsbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ⁴ Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Mitgliedern den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 18 Haftung und Rückgriff

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- ² Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund von Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff nehmen. Liegt der Grund einer Busse in der Verantwortung eines ganzen Teams (Mannschaft), ist dieses Team regresspflichtig.

Art. 19 Versicherung

- ¹ Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.



IV. Organisation

Art. 20 Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 21 Die ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

² Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge zur Geschäftsordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

⁴ Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Revisionsstelle
- c. Genehmigung von allfälligen Jahresberichten der Kommissionen
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnissnahme des Revisionsberichtes
- e. Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern
- j. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- k. Statutenänderungen
- l. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Art. 34)

Art. 22 Die ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen.

² Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen, falls mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert dreissig Tagen nach Eingang dieses Begehrens stattzufinden.



³ im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung gemäss Art. 21.

Art. 23 Versammlungsleitung

¹ Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

² Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Art. 24 Obligatorische Teilnahme

¹ Für die Mitglieder aller Mitgliederkategorien (ausser Gönner, Passiv- und Ehrenmitglieder) ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben an der Hauptversammlung wird das Mitglied mit einer Busse von CHF 100 sanktioniert.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

³ Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt werden.

⁴ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (50 % plus 1). Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁶ Die Beschlussfassung und Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

B. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Dabei sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

² Das Präsidium wird ad personam gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die genauen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche sowie die Kompetenzen der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften und im Vorstandsreglement geregelt.

³ Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig mit einer Beschränkung auf maximal sechs Amtszeiten. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

⁴ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Die Amtszeit endet in jedem Fall am Ende des Vereinsjahres, in welchem das Vorstandsmitglied seinen 70. Geburtstag feiert.

⁵ Die Vorstandsmitglieder stellen sich in der Regel ehrenamtlich zur Verfügung.



Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- ² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:
 - a. Erlass von Reglementen und Weisungen
 - b. Organisation und Vorbereitung der Hauptversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - d. Jährliche Berichterstattung zuhanden der Hauptversammlung
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Führen der Geschäftsbücher, Erstellen von Jahresrechnung und Budget
 - g. Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - h. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KBUV, von swiss unihockey und dessen Kommissionen
- ³ Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen bilden und ihnen Geschäfte und Aufgaben übertragen.
- ⁴ Er kann für spezielle Sachgeschäfte einen Ausschuss der Vereinsführung einsetzen. Diesem gehören mindestens ein Vertreter des Präsidiums, der Leiter der Geschäftsstelle, der Chef Finanzen und ein für das Sachgeschäft zuständiges Vorstandsmitglied an. Dieser Ausschuss kann für die definierten Sachgeschäfte anstelle des Gesamtvorstandes agieren.

Art. 28 Sorgfalts- und Ausstandspflicht

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ² Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser den Vorstand.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29 Sitzungen und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch E-Mail).



Art. 30 Vertretungsbefugnis

- ¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder zu Zweien. Das heisst, dass Verträge und Abmachungen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein müssen, damit sie die rechtliche Gültigkeit erlangen.
- ² Der Vorstand verfügt über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10 % des entsprechenden Budgetpostens in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- ³ Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Finanzchef allein zeichnungsberechtigt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.
- ³ Die Revisionsstelle hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und die Vereinsakten frei einzusehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, es liege eine Einwilligung des betroffenen Mitglieds vor oder eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung).
- ³ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte findet nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird statt.
- ⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Art. 33 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- ² Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- ³ Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁴ Ein allfälliges Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern ist in irgendeiner Form zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.



Art. 34 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit deren Annahme durch die Hauptversammlung vom 15. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Biglen, 15. Juni 2026

Präsident

Andy Werren

Protokoll

Nicolai Lacher



Unihockey Tigers Langnau – Anhang zu den Statuten (gültig ab 15. Juni 2026)

Mitgliederkategorien Aktive und Junioren

Kategorie	Teams
Leistungssport Aktive	Nationalliga
	U21
	U18
Leistungssport Junioren	U16
	U14
Breitensport Aktive	Herren GF
	Herren KF
Breitensport Junioren	Jun B
	Jun C
	Jun D
	Jun E
	Jun F (Unihockeyschule)
Gastspieler	Gastspieler 1 (ohne doppelte Spielberechtigung)
	Gastspieler 2 (mit doppelter Spielberechtigung oder durch Spielgemeinschaft)